

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein und Niklas Schrader (LINKE)

vom 6. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2025)

zum Thema:

Recht auf Dringlichkeit bei Akteneinsicht?

und **Antwort** vom 18. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2025)

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 306
vom 6. November 2025
über
Recht auf Dringlichkeit bei Akteneinsicht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Akteneinsicht gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 Verfassung von Berlin gab es 2023, 2024 und 2025 (bitte aufschlüsseln nach Senatsverwaltungen)?

Zu 1.:

Die für den Zeitraum 2023 bis zum 11. November 2025 im Register aufgenommenen Akteneinsichtsbegehren können der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Diese Übersicht umfasst gemäß der Fragestellung alle an Senatsverwaltungen herangetragenen Akteneinsichtsbegehren nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin (VvB), die der Senatskanzlei für die Dokumentation gemeldet wurden. Akteneinsichtsbegehren an Bezirksamter sind nicht aufgeführt.

Akteneinsichtsbegehren in den Jahren 2023, 2024 und 2025		
2023	2024	2025 (bis einschließlich 11.11.2025)

Akteneinsichtsbegehren im Jahr 2023 aufgeschlüsselt nach Senatsverwaltungen	
Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin)	5
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (SenInnDS)	5
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA)	1
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU)	5
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt)	4
Der Regierende Bürgermeister – Senatskanzlei (RBm – Skzl.)	1
Keine Angabe	1
Gesamt	20*

*Da sich ein Akteneinsichtsbegehr an mehrere Senatsverwaltungen richtete, entspricht die Gesamtanzahl der Akteneinsichtsbegehren nicht der Summe der Akteneinsichtsbegehren aufgeschlüsselt nach Senatsverwaltungen.

Akteneinsichtsbegehren im Jahr 2024 aufgeschlüsselt nach Senatsverwaltungen	
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA)	1
Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin)	2
Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport)	3
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV)	2
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ)	1

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU)	2
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt)	2
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP)	1
Der Regierende Bürgermeister – Senatskanzlei (RBm – Skzl.)	1
Gesamt	15

Akteneinsichtsbegehren im Jahr 2025 (bis einschließlich 11. November 2025) aufgeschlüsselt nach Senatsverwaltungen	
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA)	3
Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin)	3
Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport)	6
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ)	6
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU)	5
Gesamt	25*

*Da sich einige Akteneinsichtsbegehren an mehrere Senatsverwaltungen richteten, entspricht die Gesamtanzahl der Akteneinsichtsbegehren nicht der Summe der Akteneinsichtsbegehren aufgeschlüsselt nach Senatsverwaltungen.

2. Wie sind die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der Anträge, aufgeschlüsselt nach Senatsverwaltungen und Jahren 2023, 2024, 2025?

Zu 2.:

Gemäß § 17 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) ist der Senatskanzlei vom zuständigen Senatsmitglied der

Eingang eines Akteneinsichtsbegehrens nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB zur Kenntnis zu geben. Die Senatskanzlei führt ein Register über die Vorgänge.

Die Senatskanzlei wird vor einer Entscheidung über die Gewährung oder die Versagung der Akteneinsicht gebeten zu prüfen, ob die Einbeziehung der Senatskanzlei nach § 17 Abs. 3 GGO I notwendig ist. Über Gewährung, Versagung oder teilweise Gewährung der Einsichtnahme in Akten und sonstige amtliche Unterlagen entscheidet jedoch das zuständige Senatsmitglied.

Daten über den Bearbeitungsstand von Anträgen auf Akteneinsicht (Datum der Beantragung, der Kenntnisnahme, des Bescheides, der Einsichtnahme) werden bei der Senatskanzlei nicht erfasst, es besteht diesbezüglich auch keine Mitteilungspflicht.

Zudem werden die erfragten Daten durch die Senatsverwaltungen statistisch weder erhoben noch unterliegen die Akteneinsichtsanträge gemäß Artikel 45 Abs. 2 VvB einer vollständig einheitlichen Registrierung und Veraktung, so dass valide Aussagen zu den erfragten Aspekten nicht möglich sind.

3. Inwieweit gibt es die Möglichkeit zum Antrag auf Dringlichkeitseinsicht, wie es Senatorin Wedl-Wilson in der Plenarsitzung am 6. November 2025 formulierte?

Zu 3.:

Über jeden Antrag auf Akteneinsicht gemäß Artikel 45 Abs. 2 Satz 1 VvB ist zügig zu entscheiden. Eine rechtliche Verpflichtung, einen Akteneinsichtsantrag innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu prüfen bzw. einen Termin zur Durchführung der Akteneinsicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums anzubieten, besteht weder nach Art. 45 Abs. 2 VvB, noch nach der GGO I. Die Dauer bis zur Gewährung einer Akteneinsicht hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und kann sehr unterschiedlich sein; Einfluss hat etwa der Umfang und die Struktur der betroffenen Akten, die Komplexität der Materie und gegebenenfalls auch die im konkreten Fall objektiv bestehende und von den Antragstellenden dargelegte Dringlichkeit der Information aufgrund aktueller Ereignisse.

In dem durch die Fragestellerin und den Fragesteller offenbar in Bezug genommenen Einzelfall gab es keine besonderen Gründe, die einer zügigen Entscheidung im Wege standen. Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) hat im Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Akteneinsicht gegeben sind und den Anträgen stattgegeben.

Die SenKultGZ beachtet im Übrigen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragstellenden.

4. Inwiefern unterscheidet der Senat zwischen einem Antrag auf Akteneinsicht und einem Antrag auf Dringlichkeitseinsicht?

Zu 4.:

Eine solche Unterscheidung findet nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3. verwiesen.

5. Gibt es für eine unterschiedliche Bearbeitung von Anträgen auf Akteneinsicht eine Rechtgrundlage? Wenn ja, welche? Und inwiefern entstehen dadurch unterschiedliche Behandlungen von Anträgen auf Akteneinsicht?

Zu 5.:

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Wie bewertet der Senat die unterschiedliche Behandlung der Anträge auf Akteneinsicht zur Bewirtschaftung und Vergabe von Mitteln zur Antidiskriminierung der Senatsverwaltung für Kultur?

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dieser ungleichen Behandlung für kommende Anträge auf Akteneinsicht?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Berlin, den 18. November 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport